



2.2 Aufgestockte Bürgschaften des Bundes und der Länder

Für die Besicherung von Krediten an gewerbliche Unternehmen mit tragfähigem Konzept, bei denen bankübliche Sicherheiten nicht im erforderlichen Maß zur Verfügung stehen, besteht in Deutschland ein dreigliedriges Bürgschaftssystem, das auch in der Corona-Krise greift.

Wer wird gefördert?

Gefördert werden Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, die sich ganz oder mehrheitlich in privater Hand befinden. Die Programme sind grundsätzlich branchenoffen und stehen insbesondere auch kleinen und mittleren Unternehmen zur Verfügung. Auch Kleinstbetriebe und Solo-Selbstständige können Unterstützung erhalten. Für kleinere Bürgschaften gibt es neue Spielräume, die Prozesse beschleunigen sollen.

Was wird gefördert?

Für Unternehmen, die bis zur Krise tragfähige Geschäftsmodelle hatten, können Bürgschaften für Betriebsmittel und Investitionsfinanzierungen zur Verfügung gestellt werden. Voraussetzungen sind insbesondere, dass das zu fördernde Vorhaben volkswirtschaftlich förderungswürdig, das Unternehmenskonzept weiterhin wirtschaftlich tragfähig und eine anderweitige Finanzierung nicht möglich ist. Ferner ist das EU-Beihilferecht zu beachten.

Wie wird gefördert?

Für Kredite unter 100.000 Euro wurde befristet bis Ende Mai eine 100 %ige Rückbürgschaft des Bundes/Landes gegenüber der Bürgschaftsbank etabliert. Die Bürgschaftsbanken haben damit kein eigenes Risiko und können sofort (taggleich) Bürgschaftszusagen treffen. Die Bürgschaftsquote gegenüber der Hausbank bleibt bei 90 %. Ziel ist insbesondere, dass Kontokorrentlinien schnell bis 100.000 Euro aufgestockt werden können.

In allen anderen Fällen können Kredite jetzt bis zu 90 % verbürgt werden. Die Rückbürgschaften gegenüber den Bürgschaftsbanken wurden in der Corona-Krise um zehn Prozentpunkte auf 90 % erhöht. Das kreditgewährende Institut muss ein Eigenrisiko von mindestens 10 % ohne Vorabbefriedigungsrecht und Sondersicherheiten übernehmen. Die Investoren/Anteilseigner müssen sich angemessen mit Eigen-/Haftkapital an der Finanzierung beteiligen. Für alle Bürgschaften ist ein Bürgschaftsentgelt zu entrichten.



Corona-Liquiditätshilfen von Bund, Ländern und EU – Ein Puzzle mit mittlerweile 203 Teilen

April
2020

Zur weiteren Beschleunigung des Verfahrens hat der Bund den Bürgschaftsbanken eine Eigenkompetenz bei der Übernahme von Bürgschaften unter 250.000 Euro eingeräumt, um Entscheidungsprozesse auf drei Tage zu verkürzen. Das wurde jetzt ausgeweitet auf Tilgungsaussetzungen, Stundungen und Laufzeitverlängerungen.

Für Bürgschaftsbeträge bis 2,5 Mio. Euro stehen in allen Bundesländern Bürgschaftsbanken bzw. Kreditgarantiegemeinschaften bereit, um Investitions- und Betriebsmittelkredite für Existenzgründer und mittelständische Unternehmen abzusichern. Einschlägige Informationen und Einzelheiten zu den Bürgschaftsprogrammen der Länder finden Sie auf den Webseiten der Bürgschaftsbanken.

Den über 2,5 Mio. Euro hinausgehenden Bürgschaftsbedarf decken die Länder/Landesförderinstitute mit ihren Bürgschaftsprogrammen ab.

In strukturschwachen Regionen steht für Bürgschaftsbeträge ab 20 Mio. Euro das Großbürgschaftsprogramm des Bundes (parallele Bund-/Landesbürgschaften) zur Verfügung. Das bislang auf Unternehmen in strukturschwachen Regionen beschränkte Großbürgschaftsprogramm (parallele Bund-Länder-Bürgschaften) wird – bis vorerst 31.12.2020 befristet – für Unternehmen außerhalb dieser Regionen geöffnet. Der Bund ermöglicht hier die Absicherung von Betriebsmittelfinanzierungen und Investitionen ab einem Bürgschaftsbedarf von 50 Mio. Euro mit einer Bürgschaftsquote von bis zu 90 % und unter der Voraussetzung einer 50:50-Risikoteilung zwischen Land und Bund.

Grundsätzlich können Bürgschaften mit anderen Förderinstrumenten, wie z. B. zinsverbilligten Krediten oder Investitionszuschüssen und Investitionszulagen, kombiniert werden. Dabei sind jedoch die Kumulationsregeln des EU-Beihilferechtes zu beachten. Keine Sorge, auch das ist weniger kompliziert als man glauben mag.



Corona-Liquiditätshilfen von Bund, Ländern und EU – Ein Puzzle mit mittlerweile 203 Teilen

April
2020

Antragsverfahren

Anträge für Bürgschaften nehmen die Bürgschaftsmandatare der Länder bzw. Landeswirtschaftsministerien entgegen, soweit nicht die Bürgschaftsbanken zuständig sind.

Bei einem Bürgschaftsbedarf ab 20 Mio. Euro in strukturschwachen Regionen entsprechend der GRW-Fördergebetskarte und ab 50 Mio. Euro außerhalb dieser Regionen können Anfragen und Anträge gerichtet werden an PricewaterhouseCoopers GmbH als Mandatar des Bundes.

Zu Einzelheiten beachten Sie bitte die [Hinweise für die Beantragung von Bundesbürgschaften unter Einbindung paralleler Landesbürgschaften](#). Diese Hinweise gelten seit 13.03.2020 bis vorerst 31.12.2020 bei einem Bürgschaftsbedarf von 50 Mio. Euro außerhalb der strukturschwachen Regionen.

Anträge auf Bürgschaften der Bürgschaftsbanken bis 2,5 Mio. Euro sind in der Regel über die Hausbank zu stellen. Die Banken/Sparkassen arbeiten mit den Bürgschaftsbanken zusammen und haben Merkblätter und Antragsvordrucke vorrätig. Der Antragsvordruck kann auch unter <http://www.vdb-info.de> abgerufen werden. Viele Bürgschaftsbanken bieten auch die Möglichkeit an, Bürgschaften unterhalb bestimmter Höchstgrenzen direkt bei ihnen zu beantragen.

Hier finden Sie das für Sie zuständige Institut:

<https://www.vdb-info.de/mitglieder>